

**Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der
Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG),
BGBl. I Nr. 53/2012, geändert wird**

Am 06. Dezember 2012 wurde von Abgeordnetem *Herbert* (FPÖ) und anderen ein Initiativantrag im Nationalrat eingebracht, mit dem eine Änderung des **§ 92 Z 2 SPG** angeregt wird.¹

Der hier interessierende geltende Ausschnitt des § 92 leg cit unter dem Titel „Entschädigung“ lautet:

§ 92 SPG

„Der Bund haftet für Schäden,

...

2. die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes an diesen Sachen entstehen;“

In diese Z 2 soll nach dem Vorschlag des Initiativantrags die Hilfeleistung als ebenfalls zur Haftung des Bundes führender Zweck eingefügt werden. Die Formulierung solle demnach lauten:

§ 92 SPG

„Der Bund haftet für Schäden,

...

2. die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes **oder zur Hilfeleistung** an diesen Sachen entstehen;“

Die Begründung des Antrages führt aus, dass gem § 44 SPG die Inanspruchnahme fremder Sachen nicht nur zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes, sondern auch im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht zulässig ist.

Dem Antrag nach ist es somit „gerechtfertigt, dass auch in Fällen, in denen fremde Sachen in Anspruch genommen werden, wenn deren Gebrauch für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht unerlässlich erscheint, der Bund für entstandene Schäden an diesen Sachen haftet.“

¹ Der Initiativantrag 2176/A 24. GP ist unter folgendem Link abrufbar:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_02176/imfname_279268.pdf (12.12.2012).